

BVGer E-114/2010 vom 25. Januar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-114_2010

FR: TAF E-114/2010 du 25 janvier 2010

IT: TAF E-114/2010 del 25 gennaio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelingt, eine asylrelevante Verfolgung in ihrem Heimatstaat glaubhaft zu machen, weshalb das BFM die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und die Asylgesuche zu Recht abgewiesen hat.

E. 4.1.1

Die Vorinstanz verneint in der angefochtenen Verfügung die Asylrelevanz der Vorbringen der Beschwerdeführenden und enthält sich einer Beurteilung deren Glaubhaftigkeit. Die äusserst unsubstanzierten Schilderungen des (...) Aufenthaltes in Eritrea durch A. _____ lassen jedoch erhebliche Zweifel darüber aufkommen, ob dieser überhaupt stattgefunden hat und ob der zweite Ehemann tatsächlich Mitglied der F. _____ war und auf die geschilderte Weise verhaftet worden ist. Auf Aufforderung der Befragerin anlässlich der ergänzenden Anhörung vom 2. Dezember 2009, den Ablauf der Festnahme des zweiten Ehemannes in Eritrea so detailliert zu beschreiben, dass sie sich ihn wie in einem Film vorstellen könne, führte A. _____ nämlich nur gerade Folgendes aus: "Sie kamen, erst klopfen sie an die Haustür. Nachdem wir dann die Tür öffneten, kamen sie verummumt in die Wohnung. Sie haben meinen Ehemann mitgenommen und sie haben mich gefragt, ob ich irgendwelche Dokumente habe. Danach sind sie mit meinem Ehemann weggegangen." (A 30/23 S. 9 F 94). Auf Nachfrage ergänzte sie schliesslich, dass es drei normal gekleidete Personen gewesen seien und die Familie zum Zeitpunkt des Klopfens an der Türe geschlafen habe. Auf die Frage, weshalb sich ihr Ehemann denn nicht gewehrt habe, antwortete sie, die Personen seien bewaffnet gewesen. Was für Waffen konnte sie nicht sagen. Aber auch die Angaben zur Reise vom Sudan nach Eritrea fielen auffallend unsubstanziert aus. Auf Aufforderung der Befragerin, ihre persönlichen Eindrücke während ihrer Reise zu schildern und die Landschaft zu beschreiben, meinte A. _____ nur, es sei eine verlassene Gegend. Auf entsprechendes Nachhaken gab sie schliesslich zur Antwort, es gebe da keine Ortschaften, das sei eine verlassene Gegend, weshalb sie nicht beschreiben könne, wie die Natur dort aussehe (A 30/23 S. 7 F58 f.). Insgesamt lassen die Aussagen der Beschwerdeführerin nicht den Eindruck erwecken, sie habe das Geschilderte tatsächlich erlebt. Dazu kommt, dass sich auch der damals (...)jährige Sohn B. _____ weder an einen Eritrea-Aufenthalt noch an das Zusammenleben mit dem zweiten Ehemann der Beschwerdeführerin im Sudan erinnern konnte (A 31/8 S. 2 F5 ff., S. 3 F14 f. und S. 6 F65 ff.).

E. 4.1.2

Aber selbst wenn davon ausgegangen wird, die Vorbringen der Beschwerdeführerin würden den Tatsachen entsprechen, ist deren Asylrelevanz in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen zu verneinen. Die Beschwerdeführenden machen in der Beschwerde geltend, sie hätten aufgrund der Vergangenheit des zweiten Ehemannes bei einer Rückkehr nach Eritrea mit einer Reflexverfolgung zu rechnen. Hierzu ist anzuführen,

dass letzterer gemäss den Aussagen von A._____ in ihrer Anwesenheit verhaftet wurde. Hätten die eritreischen Behörden tatsächlich auch ein Interesse an den Beschwerdeführenden gehabt, so hätten sie sie wohl kaum trotz vorhandener Gelegenheit zur Festnahme im Haus zurückgelassen. Hierfür spricht auch die Aussage von A._____, die drei Männer hätten nur nach den Dokumenten des Ehemannes verlangt und ansonsten nicht mit ihr geredet (A 30/23 S. 10 F109 und F113). In Anbetracht, dass die Festnahme (...) Jahre zurückliegt, die Familie seither keinen Kontakt mehr mit dem Verhafteten hatte und die Behörden schliesslich mit der Festnahme des Gesuchten nicht (mehr) auf Informationen Angehöriger angewiesen sind, ist kein Motiv für eine Reflexverfolgung ersichtlich. Die Beschwerdeführenden machen weiter geltend, sie befürchteten bei einer Rückkehr nach Eritrea in den Militärdienst eingezogen und dort einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt zu werden. Diesbezüglich kann zunächst auf die von der Vorinstanz angerufene, in EMARK 2006 Nr. 3 publizierte Rechtsprechung der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) verwiesen werden, welche vom Bundesverwaltungsgericht übernommen wird. Danach weist die Rekrutierung für den Nationaldienst für sich alleine nicht die nach Art. 3 AsylG erforderliche Intensität auf. Für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird vielmehr vorausgesetzt, dass eine begründete Furcht vor einer Bestrafung wegen Dienstverweigerung oder Desertion vorliegt. Davon ist gemäss zitierter Rechtsprechung auszugehen, wenn die betroffene Person in einem konkreten Kontakt zu den Militärbehörden stand oder aus einem Kontakt zu den Behörden erkennbar wurde, dass die betroffene Person rekrutiert werden sollte. Zu einem solchen Kontakt ist es im vorliegenden Fall offensichtlich nicht gekommen, was von den Beschwerdeführenden auch nicht bestritten wird. Sie machen vielmehr geltend, die eritreischen Behörden hätten aufgrund ihres Auslandsaufenthaltes gar nicht in Kontakt mit ihnen treten können, weshalb die genannte Rechtsprechung für ihren Fall nicht gelte. Dieses Argument greift aus folgenden Gründen ins Leere: Die Beschwerdeführerin ist im Sudan geboren und aufgewachsen und hat sich, abgesehen von (...), nie in ihrem Heimatstaat Eritrea aufgehalten. Sie ist somit nicht erst nach Einführung des National Service ins Ausland ausgewandert, sondern hat ihr ganzes Leben dort verbracht. Inwiefern die eritreischen Behörden darin eine Dienstverweigerung sehen könnten, ist nicht ersichtlich. Was ihre beiden Kinder betrifft, so ist festzuhalten, dass die Tochter noch minderjährig ist und der Sohn erst vor kurzem (...) das dienstpflichtige Alter erreichte. Aus diesem und demselben Grund wie bei ihrer Mutter ist auch in Bezug auf sie nicht nachvollziehbar, weshalb die eritreischen Behörden von einer Dienstverweigerung ausgehen sollten. Eine begründete Furcht vor Bestrafung wegen Dienstverweigerung kann nach dem Gesagten hinsichtlich der drei Beschwerdeführenden nicht bejaht werden. Des Weiteren machen A._____ und ihre Tochter geltend, sie würden in Eritrea als Angehörige der Z._____ verfolgt werden. Mutter und Tochter sind nach eigenen Angaben vor (...) der Z._____ beigetreten, weil der Vater des Sohnes bei der Z._____ ist und sie überzeugt hat (A 30/23 S. 16 F191). Die Tatsache allein, dass die Beschwerdeführenden in der Schweiz der Z._____ beigetreten sind und seit (...) eine Gemeinde in I._____ besuchen, reicht nicht aus, um von einer begründeten Furcht vor Verfolgung ausgehen zu können. Es kann diesbezüglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Als offensichtlich nicht asylrelevant erweist sich schliesslich auch die von A._____ geäusserte Furcht, ihre Kinder könnten von Opfern ihres zweiten Ehemannes aus Rache getötet werden, da hierfür überhaupt keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen.

E. 4.2

Auf die Vorbringen der Beschwerdeführenden zum Verlassen des Sudans in Richtung Schweiz muss im vorliegenden Verfahren nicht eingegangen werden, da sie - wie in Erwägung 4.3 ausgeführt - in ihrem Heimatstaat keiner asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt und damit nicht auf internationalen Schutz angewiesen sind.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Das BFM hat die Beschwerdeführenden in der angefochtenen Verfügung vom 8. Dezember 2009 wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung vorläufig aufgenommen. Diese Anordnung wird vom Gericht nicht in Zweifel gezogen und damit bestätigt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da sich die prozessuale Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden aus den Akten des früheren Verfahrens ergibt (Fürsorgebestätigung der Gemeinde E. _____ vom 21. Juli 2009) und die Rechtsbegehren nicht als aussichtslos im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG bezeichnet werden konnten, ist in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege von einer Kostenerhebung abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.